

## **Wegleitung betreffend des Derivateeinsatzes bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss der FMA-Richtlinie Nr. 2012/02**

Die vorliegende Wegleitung stellt eine Hilfestellung zur Bewertung der Derivatepositionen dar. Zur Erleichterung des Meldeverfahrens betreffend des Derivateeinsatzes wurde der Anhang 1 (Meldeformular) der FMA-Richtlinie Nr. 2012/02 entsprechend überarbeitet und in zwei getrennte Formulare, abhängig von der verwendeten Berechnungsmethode, ausgewiesen.

Diese Wegleitung erläutert im Wesentlichen die Verwendung dieses Formulars.

### **Geltungsbereich**

Wie in der FMA-Richtlinie bereits ausgewiesen ergänzt die Wegleitung die Richtlinie im Hinblick auf das Risikomess- und Meldeverfahren bei OGAW.

### **Nähere Erörterung zur Bestimmung des Risikomessungsverfahrens**

Die Auswahl der Berechnungsmethode für Commitment Approach oder aber Value-at-Risk kann nicht allein davon abhängig gemacht werden, welche Derivate eingesetzt werden. Vielmehr ist gem. CESR Richtlinie 10/788 darauf abzustellen, welches Risikoprofil sich aus der Anlagestrategie des Fonds ergibt. Somit geben die Angaben in Anhang 2 und 3 betreffend einer Differenzierung der derivativen Finanzinstrumente ein Indiz dafür, welches Risikomessungsverfahren einzusetzen ist. Dies kann jedoch nicht abschliessend ohne Berücksichtigung der Anlagestrategie beurteilt werden. Beispielsweise kann eine Long-short Strategie nicht notwendigerweise nur mit „komplexen“ Derivaten anhand von Anhang 3 umgesetzt werden, sondern auch mit „einfachen“ Derivaten gem. Anhang 2 der FMA-Richtlinie Nr. 2012/02, sodass hier, trotz Verwendung der „einfachen“ Derivate der Value-at-Risk-Ansatz verlangt werden muss.

Daraus ergibt sich, dass die Anlagestrategie im Rahmen der Prospektdarstellung näher auszuführen ist. Der Derivateeinsatz im Hinblick auf Art und Zweck ist im Rahmen der teilfondsspezifischen Anlagepolitik, sowie die zugehörige Berechnungsmethode pro Teilfonds im Prospekt anzuführen.

### **Erörterung zum Unterschied relativer und absoluter Value-at-Risk-Ansatz**

In Ergänzung zum Gesetzeswortlaut des Art. 53 Abs. 2 UCITSG ist auszuführen, dass beim relativen Value-at-Risk-Ansatz das Marktrisiko des Investmentunternehmens maximal das Zweifache des Risikobetrages des zugehörigen Vergleichsvermögens betragen darf.

Beim absoluten Value-at-Risk-Ansatz ist die Ermittlung des Marktrisikos eines OGAW auf Basis eines zugehörigen Vergleichsvermögens nicht plausibel begründbar oder durchführbar. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Marktrisiko anhand eines absoluten Wertes zum Nettovermögen (absoluter VaR) ermitteln. Die Obergrenze dieses absoluten VaR ist von der FMA zu genehmigen. Der beschriebene Ansatz wird auf max. 20% des Fonds-NAVs limitiert.

### **Quantitative Vorgaben zum Value-at-Risk-Ansatz**

Im Rahmen der FMA Richtlinie Nr. 2012/02 empfehlen wir einen Konfidenzintervall von 99%. In Ergänzung hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass gem. CESR Richtlinie 10/788 der Konfidenzintervall generell nicht weniger sein darf als 95%. Wir möchten aber weiterhin an unserer Empfehlung für einen Konfidenzintervall von 99% festhalten, was die CESR Richtlinie 10/788 ebenfalls als Empfehlung vorsieht.

Wie in der Richtlinie der FMA Nr. 2012/02 ausgeführt, ist im Falle „jüngster Erhöhung der Volatilität“ ein Beobachtungszeitraum von höchstens einem Jahr vorgesehen. Wir möchten diese Angabe dahingehend präzisieren, dass daraus folgend der „historische Beobachtungszeitraum“ hingegen mindestens 1 Jahr sein muss.

### **Back Testing/Stress Testing**

In Zelle C34, sowie C36 sind innerhalb des Meldeformulars nach dem VaR-Ansatz die Anzahl der Übertretungen der Stressed-VaR-Limite, sowie die Übertretungen beim Back-Testing anzugeben. Die FMA-Richtlinie Nr. 2012/02 verlangt, dass das Back- und Stress-Testing mindestens quartalsweise durchgeführt werden muss. Diese Angabe korrigieren wir dahingehend, als dass diese Testings mindestens monatlich erfolgen müssen. Darüber hinaus führen wir ergänzend aus, dass wenn in einem Jahr die Anzahl der im Rahmen des Back-Testings identifizierten Übertretungen der VaR-Prognosen mehr als 4 betragen, müssen die Fondsleitungen (im Falle der Delegation) und die Aufsichtsbehörde über die Analyse der Ursachen sowie getroffene Massnahmen informiert werden.

### **Verweis**

Ergänzende Ausführungen können der CESR Richtlinie 10/788 sowie den Ergänzungen zur CESR Richtlinie in ESMA/2011/112 entnommen werden, auf welche vorliegend Bezug genommen wurde.

### **Anhang/Meldeformulare**

Zur Meldung des Derivateeinsatzes, welcher nach dem Value-at-Risk-Ansatz berechnet wird, stellt die FMA das Formular B zur Verfügung.

Der Derivateeinsatz, welcher nach dem Commitment Approach berechnet wird, ist weiterhin gemäss Formular der Richtlinie Nr. 2012/02 zu melden. Das diesbezüglich in der Richtlinie Nr. 2012/02 veröffentlichte Formular wird in einigen Passagen durch die anhängende Fassung A ergänzt und aktualisiert, sodass darum gebeten wird, das anhängende aktualisierte Formular zu nutzen.

Für weitere Rückfragen steht die FMA jederzeit zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [verwg@fma-li.li](mailto:verwg@fma-li.li)

Stand: April 2012